



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

**gemäß § 91 SGB V
Unterausschuss
"Methodenbewertung"**

Besuchsadresse:
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Ansprechpartner/in:
Dr. Angela Schuhrke
Abteilung Methodenbewertung und
veranlasste Leistungen

Telefon:
030 275838-461

Telefax:
030 275838-405

E-Mail:
angela.schuhrke@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Unser Zeichen:
ASc/MHe

Datum:
26. Februar 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

An die
maßgeblichen Spitzenorganisationen der
Medizinproduktehersteller

gemäß Verteiler

nachrichtlich

- Vorsitzender des
Unterausschusses Methodenbewertung
- Sprecherinnen und Sprecher im Unteraus-
schuss Methodenbewertung

per E-Mail am 26. Februar 2018

Stellungnahmerecht gemäß § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 2 SGB V der maßgeblichen Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller

**hier: Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung: Einsatz von ak-
tiven Kniebewegungsschienen zur Selbstanwendung durch Patientinnen und Pa-
tienten im Rahmen der Behandlung von Rupturen des vorderen Kreuzbands**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor der abschließenden Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die Richtlinien nach den §§ 135, 137c und 137e SGB V zu Methoden, deren technische Anwendung maßgeblich auf dem Einsatz eines Medizinprodukts beruht, ist gemäß § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 2 SGB V den stellungnahmeberechtigten, maßgeblichen Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen zu geben.

Der Unterausschuss Methodenbewertung (UA MB) des G-BA hat auf Antrag des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen (GKV-SV) die Methode „Einsatz von aktiven Kniebewegungsschienen zur Selbstanwendung durch Patientinnen und Patienten im Rahmen der Behandlung von Rupturen des vorderen Kreuzbands“ gemäß § 135 Absatz 1 SGB V bewertet und seine Beratungen weitestgehend abgeschlossen. Im Ergebnis liegt ein Beschlussentwurf zur Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) vor.

Gemäß dem Beschluss des UA MB vom 22. Februar 2018 wird Ihnen hiermit Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zu den oben bezeichneten Änderungen der MVV-RL gegeben.

Prüfgegenstand des Stellungnahmeverfahrens ist der Beschlussentwurf Änderung der MVV-RL (Anlage 1). Die Tragenden Gründe (Anlage 2) dienen der Beschlussbegründung und der Darstellung des Beratungsverfahrens im G-BA. Sie werden unterstützend für die Prüfung des Beschlussentwurfes zur Verfügung gestellt.

Die schriftlichen Stellungnahmen können bis zum

26. März 2018

unter Verwendung des beiliegenden Formulars (Anlage 3) abgegeben werden. Sie sollen in elektronisch kopierfähiger Form fristgerecht an die E-Mail-Adresse kniebewegungsschiene@g-ba.de übermittelt werden.

Der Eingang Ihrer E-Mail wird spätestens bis zum dritten darauffolgenden Werktag durch eine E-Mail der Geschäftsstelle des G-BA an die angegebene Korrespondenz-Adresse bestätigt. Erfolgt eine solche Bestätigung nicht, werden Sie im Sinne der Wahrung Ihres Stellungnahmerechts gebeten, sich über den Zugang der Stellungnahme zu vergewissern. Falls eine Übersendung per E-Mail nicht möglich ist, wird um Zusendung der Stellungnahme auf einem elektronischen Datenträger (ohne Kopierschutz) an die folgende Postadresse gebeten: Gemeinsamer Bundesausschuss, Abt. M-VL, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die beigefügten Dokumente vertraulich behandelt werden müssen und dass die abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen unserer Abschlussberichte veröffentlicht werden können.

Gemäß § 91 Absatz 9 SGB V ist jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des G-BA Stellung zu nehmen, und der in einem ersten Schritt eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel in einem zweiten Schritt auch Gelegenheit zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme zu geben. Die mündliche Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Anhörung, welche im Anschluss an das schriftliche Stellungnahmeverfahren anberaumt wird. Sie dient in erster Linie dazu, die sich aus der schriftlichen Stellungnahme ergebenden Fragen zu klären und neuere Erkenntnisse, die sich zeitlich nach Abschluss des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens ergeben haben, einzubringen. Soweit Ihnen Gelegenheit zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme gegeben wird, erhalten Sie spätestens 14 Tage vor der Anhörung eine entsprechende Einladung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i. A. Dr. Angela Schuhrke

Anlagen

1. Beschlussentwurf zur Änderung der MVV-RL
2. Tragende Gründe zur Änderung der MVV-RL
3. Formular zur Abgabe einer Stellungnahme
4. Verteiler Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller